

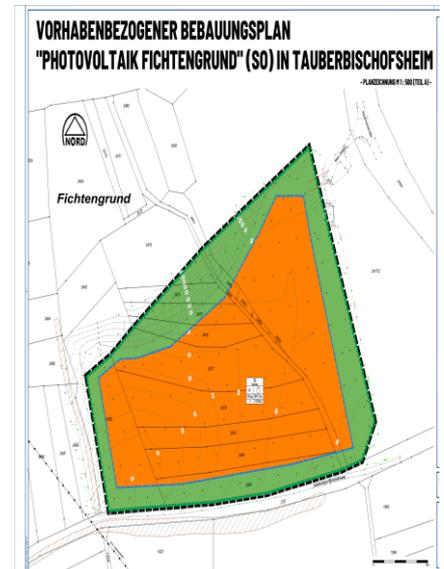
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim;

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 29. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabensträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan zugestimmt sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 29. Juli 2020 wurde am 10. August 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Im Zuge der Konkretisierung der Planung wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans um eine Teilfläche der Grundstücke Flst. Nrn. 2482 und 2417/2 der Gemarkung Tauberbischofsheim reduziert. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ umfasst eine Fläche von ca. 3,06 ha. Das Plangebiet liegt östlich von Tauberbischofsheim und südlich des vom Main-Tauber-Kreis betriebenen Kompostplatzes. Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan vom 15. Oktober 2020 maßgebend.



- III. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat sodann in öffentlicher Sitzung am 19. November 2020 die Vorentwurfsunterlagen (Planzeichnung im Maßstab 1:500 vom 15. Oktober 2020, planungsrechtliche Festsetzungen vom 15. Oktober 2020, örtliche Bauvorschriften vom 15. Oktober 2020, Begründung vom 15. Oktober 2020, Umweltbericht vom 15. Oktober 2020 mit Bestandsplan vom 1. Oktober 2020, Entwicklungsplan und Sichtbarkeitsanalyse vom 08. Oktober 2020 und Vorhaben- und Erschließungsplan vom 15. Oktober 2020) gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt, indem der Bebauungsplanvorentwurf (M 1 : 500), die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW, die Begründung, der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Zeit vom

Montag, 25. Januar 2021 bis einschließlich Freitag, 5. März 2021

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer-Nr. 111 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Innerhalb des Zeitraumes besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen können in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Für den Fall, dass die Stadtverwaltung im Zeitraum der öffentlichen Auslegung während der üblichen Dienststunden für Besucher geschlossen sein sollte, ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamtes unter der Telefonnummer 09341/803-23 möglich.

Während der Auslegungsfrist sind die Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen einsehbar.

IV. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für das genannte Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebiets (SO) im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Zulässig sind freistehende Solarmodule sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und -anlagen.

Tauberbischofsheim, den 29. Dezember 2020

Anette Schmidt
Bürgermeisterin